



# Die 7. MaRisk Novelle

Regelungsinhalte und Umsetzungstipps



Strictly private and confidential

# 1. Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit der am 29. Juni 2023 veröffentlichten 7. MaRisk-Novelle hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine umfassende Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement auf den Weg gebracht, die die aktuellen Prioritäten der deutschen und europäischen Aufsichtsbehörden aufgreift. So prägen insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken und erweiterte Anforderungen an das Kreditgeschäft, die sich aus der EBA-Leitlinie für die Kreditvergabe und Überwachung ergeben, die Erwartungen.

Die Umsetzung führt nicht selten zu erheblichem Aufwand - hinzu kommt, dass die Aufsicht die vollständige Umsetzung bereits bis zum 1. Januar 2024 erwartet. Dabei bleibt die Aufsicht ihrem Grundsatz der Proportionalität treu: Wie in der Vergangenheit auch, ist es für die zielgerichtete Umsetzung von entscheidender Bedeutung, die Anforderungen unter Berücksichtigung des institutsspezifischen Geschäftsmodells und Risikoprofils zu interpretieren.

Damit Sie für die Umsetzung einen klaren Kompass an der Hand haben, haben wir für Sie mit dem vorliegenden Whitepaper alle wichtigen Regelungsinhalte und praktische Umsetzungstipps zusammengestellt. Wir geben Ihnen einen systematischen Überblick über die neuen Anforderungen und zeigen, worauf es für die erfolgreiche Umsetzung ankommt. Denn unsere Erfahrung zeigt: Nur wer die wichtigsten Änderungen frühzeitig identifiziert und zielgerichtet Maßnahmen ableitet, wird die Umsetzung in der kurzen Übergangsfrist effektiv und effizient bewerkstelligen können.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und sind überzeugt davon, dass Sie nützliche Tipps für die Umsetzung finden werden. Wenn Sie Fragen zu konkreten Umsetzungsthemen in Ihrem Haus haben, sprechen Sie uns gerne an - wir freuen uns auf Sie!

Dr. Michael Rönneberg  
Partner

Michael Maifarth  
Partner und Mitglied im Fachgremium MaRisk

Philipp Thurmann  
Director

## 2. Einleitung

Am 29. Juni 2023 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die **7. Novelle ihrer Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk)** veröffentlicht. Darin hat sie insbesondere die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06, nachfolgend "EBA LOM") umgesetzt und mit Rückgriff auf das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken<sup>1</sup> konkrete Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken in die MaRisk aufgenommen. Daneben wurden die MaRisk um zwei gänzlich neue Module ergänzt: die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Modellen (AT 4.3.5) und die besonderen Anforderungen an das Immobiliengeschäft (BTO 3). Des Weiteren hat die BaFin die Erleichterungsregelung in Bezug auf Handel im Home-Office aus den Corona FAQ<sup>2</sup> übernommen sowie wichtige Klarstellungen im Kontext der Geschäftsmodellanalyse und eine Anpassung an den Risikotragfähigkeitsleitfaden<sup>3</sup> vorgenommen. Ferner führt die Novelle einzelne organisatorische Anforderungen für bedeutende Förderbanken auf.

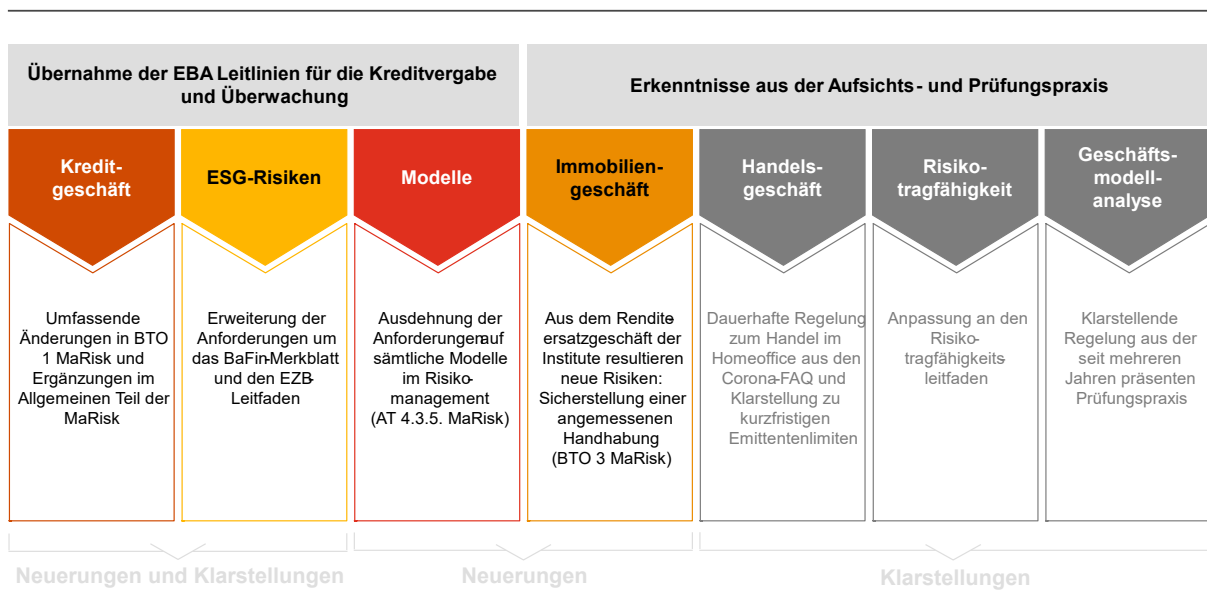


Abbildung 1: Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

<sup>1</sup> <https://www.bafin.de/dok/13412782>

<sup>2</sup> <https://www.bafin.de/dok/14060624>

<sup>3</sup> <https://www.bafin.de/dok/12443250>

# 3. Umsetzungsfristen

Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen die mit der 7. MaRisk-Novelle veröffentlichten Übergangsfristen. Die BaFin unterscheidet wie in der Vergangenheit zwischen Klarstellungen, die ohne Übergangsfrist mit Bekanntgabe der Novelle umzusetzen sind, und Neuerungen, die innerhalb einer **Übergangsfrist bis spätestens 1. Januar 2024** umzusetzen sind.

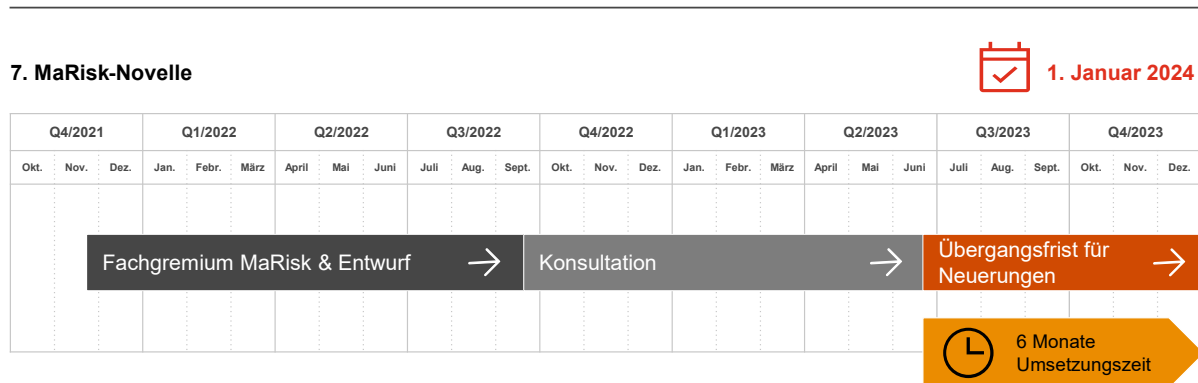


Abbildung 2: Die Etappen der 7. MaRisk-Novelle seit 2021 bis zur finalen Umsetzung

Neuerungen, die sich aus der Übernahme der **EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung** ergeben, gelten somit verbindlich erst nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2024. Im Gegensatz zur 6. Novelle hat die BaFin für die Umsetzung der EBA-Leitlinien keine offizielle Liste zur Einordnung der Änderungen in Neuerungen und Klarstellungen veröffentlicht. Nach Einschätzung von PwC können Institute aber davon ausgehen, dass der Großteil der neu ausformulierten Regelungspunkte als Neuerung einzustufen ist. Klarstellungen und damit die sofortige Umsetzungspflicht sollten die Ausnahme sein. Die kurze Übergangsfrist von knapp sechs Monaten dürfte wegen der teilweise sehr umfangreichen Neuanforderungen für viele überraschend sein. Allerdings hat die BaFin bereits vor drei Jahren die Übernahme der EBA-Leitlinien angekündigt<sup>4</sup> und erwartet daher, dass die Übergangsfrist von den Instituten für eine zügige Umsetzung der Anforderungen genutzt wird. Für die direkt durch die EZB beaufsichtigten Institute läuft seit dem 1. Juli 2021 eine komplexitätsabhängige 1- bis 3-jährige Umsetzungsfrist für die Anforderungen aus der EBA-Leitlinie, welche erst am 30. Juni 2024 für die Neuerungen mit umfangreichen datentechnischen Anforderungen endet. Die BaFin erwartet eine vollständige Umsetzung bis spätestens zum 1. Januar

<sup>4</sup> Gem. Tz. 3 EBA LOM mussten die zuständigen Behörden bis zum 27. August 2020 der EBA mitteilen, ob sie der EBA LOM nachkommen ("comply") oder beabsichtigen, den Leitlinien nachzukommen ("intend to comply"). Die BaFin hat ursprünglich angegeben, den Leitlinien bis zum 30. Juni 2022 nachkommen zu wollen. Die Integration in die MaRisk sollte erfolgen, nachdem die Integration der EBA-Leitlinien zur Auslagerung und der NPL-Leitlinien abgeschlossen ist.

2024, was den Druck auf die Institute zusätzlich erhöht. Ferner wird mit ersten Sonderprüfungen im Jahr 2024 zu rechnen sein.

In Bezug auf die **Berücksichtigung von ESG-Risiken** ist die BaFin der Auffassung, dass es sich bei dem überwiegenden Teil der neuen Regelungspunkte um Klarstellungen handelt, die daher ohne Übergangsfrist einzuhalten sind. Die Übergangsfrist bis spätestens 1. Januar 2024 gilt lediglich für die Regelungsbereiche Risikoquantifizierung bzw. ICAAP und Stresstests. Grund hierfür ist, dass zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in diesen Regelungsbereichen sowohl die Ausweitung des bisherigen Betrachtungshorizonts als auch der Einsatz von wissenschaftsbasierten Szenarien erforderlich sind. Daneben hat die BaFin im Übersendungsschreiben<sup>5</sup> sowie in den Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 2 klargestellt, dass die Institute zunächst mit der Berücksichtigung von Klimarisiken als erster der drei Dimensionen von ESG-Risiken beginnen sollten (u.a. bestehen wissenschaftsbasierte Szenarien derzeit nur für Klimarisiken).

Die zwei neuen Module zur **Verwendung von Modellen** (AT 4.3.5) und zur Handhabung von **Immobilien­geschäften** (BTO 3) sind als Neuerungen bis spätestens 1. Januar 2024 umzusetzen.

Die Anforderungen an besondere Funktionen von bedeutenden Förderbanken sind aufgrund der möglicherweise erforderlichen aufbauorganisatorischen Änderungen bis spätestens **1. Januar 2024** umzusetzen.

---

<sup>5</sup> [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl\\_2023-06-29\\_MaRisk\\_Anschreiben\\_an\\_die\\_Verbaende\\_pdf\\_BA.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_2023-06-29_MaRisk_Anschreiben_an_die_Verbaende_pdf_BA.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

# 4. Handlungsbedarf

*“Die Transformationen im Bankensektor führen zu einem hohen Handlungsbedarf – ich bin überzeugt, dass Ihre nächsten Schritte nicht nur die aktuellen Herausforderungen, sondern vor allem zukünftige Entwicklungen im Blick behalten müssen.“*

## **WP StB Michael Maifarth**

Partner und Mitglied im Fachgremium MaRisk

Haben Sie Fragen an uns? Wir sind für Sie da - sprechen Sie uns gerne an!

---



## **WP Dr. Michael Rönnberg** Partner

PwC Frankfurt a.M.

+49 160 9101 4011

[michael.roennberg@pwc.com](mailto:michael.roennberg@pwc.com)



## **WP StB Michael Maifarth** Partner und Mitglied im Fachgremium MaRisk

PwC Frankfurt a.M.

+49 170 786 5727

[michael.maifarth@pwc.com](mailto:michael.maifarth@pwc.com)



## **Philipp Thurmann** Director

PwC Hamburg

+49 160 9630 6959

[philipp.thurmann@pwc.com](mailto:philipp.thurmann@pwc.com)





<https://www.pwc.de/de/risk-regulatory/7-marisk-novelle-2022.html>

Alles Wichtige rund um die 7. MaRisk Novelle finden Sie kompakt und übersichtlich auf unserer laufend aktualisierten PwC Themenseite zur 7. MaRisk Novelle.

